

Schutzkonzept Covid-19

Schuljahr 2021/22

Grundsatz

Der Unterricht findet für alle Schülerinnen und Schüler sowie für alle Lehrpersonen vor Ort statt.

Grundlagen

Es gelten die Vorschriften des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und das Rahmenschutzkonzept für den Unterricht im Schuljahr 2020/21 in den Schulen der Dienststelle Gymnasialbildung vom **2. Februar 2022**.

SwissCovid-App

Die Installation und Verwendung der „SwissCovid-App“ wird allen Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern empfohlen.

Verkehrszonen in Schulhäusern (Gänge, Treppenhäuser, WC etc.)

Bei jedem Ein- und Ausgang sind Desinfektionsmittel aufgestellt. In den Verkehrszonen gilt für alle Personen die generelle Maskentragpflicht.

Unterrichtsräume

Die allgemein gültigen Abstandsregeln von 1.5 Meter zwischen Lehrpersonen und Lernenden sollen, wenn möglich eingehalten werden. Es gilt eine allgemeine Maskentragpflicht für alle Lernenden und Lehrpersonen, auch wenn der Abstand eingehalten werden kann.

Fächer mit besonderen Bestimmungen

Für die Fächer Sport, Hauswirtschaft, Theater, Musik, Chor und Big Band gelten spezifische Schutzkonzepte, welche den Schülerinnen und Schülern durch die Lehrpersonen kommuniziert werden.

Sport

Der Sportunterricht findet im Innenbereich mit Maske statt, im Aussenbereich gilt keine Maskenpflicht.

Sportarten mit Körperkontakt sind unter Einhaltung der Maskenpflicht erlaubt. Der Unterricht im Freien wird bevorzugt.

Garderoben und Krafträume dürfen unter Einhaltung eines Schutzkonzeptes genutzt werden.

Musikunterricht im Klassenverband, Chor, Big Band, Blasmusikensembles

- Singen und Musizieren ist in allen Klassen nur mit Masken erlaubt.
- Klassenübergreifende schulische Chorproben inkl. separate Stimmproben in Gruppen (bzw. Registerproben) und Big Band/Blasmusikproben mit Maske bzw. Abstand/Plexiglas sind erlaubt. Die Durchmischung der Klassen ist gering zu halten.

Theater/Konzerte

Klassenübergreifende freiwillige Proben sind unter Einhaltung der Maskenpflicht erlaubt. Die Durchmischung der Klassen ist gering zu halten.

Hauswirtschaft

Praktischer Unterricht ist erlaubt (Maskenpflicht), inkl. gemeinsames Essen im Klassenverband unter Einhaltung der Hygienemassnahmen.

Studienwochen, Exkursionen, Lager

Exkursionen, Schulreisen, Studienwochen und Klassenlager sind unter Einhaltung eines Schutzkonzeptes wieder erlaubt. Die Hygienemaske darf in den Innenräumen nur zur Verpflegung, Körperhygiene und während dem Schlafen abgelegt werden. Im Freien gilt keine Maskenpflicht. Die Durchmischung von Klassen ist zu vermeiden.

Für Studienwochen und Klassenlager mit Übernachtung wird die Teilnahme nur mit einem negativen Antigen- Schnelltest oder PCR-Speicheltest, der maximal 72 Stunden vor Lagerbeginn durchgeführt wurde, oder mit einem gültigen Covid-Zertifikat möglich sein. Für Lernende die nicht teilnehmen können, wird an der Schule ein Alternativprogramm angeboten. Die Details sind in einem separaten Papier geregelt.

Studienwochen und Klassenlager benötigen eine Bewilligung der Schulleitung. Reisen ins Ausland sind momentan noch untersagt.

Anlässe mit externen Personen

Elternabende:

Elternabende können mit Maskentragpflicht und Abstandsregeln in Präsenz durchgeführt werden. Die Konsumation von Speisen und Getränken ist untersagt und erlaubt sind höchstens 50 Personen (inkl. Teilnehmende). Zudem muss ein Schutzkonzept vorhanden sein und die Kontaktdaten werden erhoben.

Informationsveranstaltungen:

Es gilt 2G, inkl. Maskenpflicht. Können oder wollen Eltern kein Zertifikat vorweisen, werden sie mit den notwendigen Informationen bedient.

Weitere Schulveranstaltungen (bspw. Theater, Musical, Konzerte, Vorträge):

In den Innenräumen gilt Zertifikatspflicht nach 2G, inkl. Maskenpflicht. Die Zertifikatspflicht gilt für Personen ab 16 Jahren.

Im Aussenbereich gelten folgende Regeln: Bis zu 300 Personen gibt es keine Zugangsbeschränkung. Bei mehr als 300 Teilnehmenden gilt 3G.

Schutzmasken

Die Beschaffung der Schutzmasken ist Sache der Schülerinnen und Schüler. Wer trotz Maskenpflicht keine Maske dabei hat, wird aus dem Unterricht gewiesen und hat umgehend im Sekretariat eine Maske zu kaufen. Lernende, die sich weigern, die Maske zu tragen, werden umgehend dem Rektor gemeldet. Schülerinnen und Schüler, welche aufgrund eines Arzteugnisses keine Maske tragen können, haben dies umgehend der Klassenlehrperson und der Schulleitung mitzuteilen, damit geeignete Schutzvorkehrungen getroffen werden können.

In der obligatorischen Schulzeit werden die Masken grundsätzlich unentgeltlich abgegeben. Anstelle der Abgabe werden Normkosten über die Semesterrechnung zurückerstattet.

Den Lehrpersonen werden Masken durch den Arbeitgeber abgegeben. Im Sinne der Nachhaltigkeit sollen wiederverwendbare Stoffmasken mit viruzider Beschichtung zum Einsatz kommen. Zur Risikogruppe gehörende Mitarbeitende können auch Einwegmasken mit dem Sicherheitsstandard FFP2 verlangen.

Unterrichtszimmer lüften

Die Zimmer werden gemäss Anzeige der CO₂-Messgeräte, mindestens aber einmal pro Lektion und in den Pausen gründlich gelüftet.

Unterrichtszimmer reinigen

In den Unterrichtszimmern stehen Desinfektionsmittel und Papiertücher zur Reinigung zur Verfügung. Die Lehrpersonen und die Schülerinnen und Schüler reinigen beim Eintritt ins Schulzimmer ihr Pult und weitere Kontaktflächen.

Tische und alle weiteren Kontaktflächen in den Unterrichtszimmern sowie Türgriffe, Wasserhähne, Fenstergriffe und weitere Kontaktflächen von Toiletten, Lehrerzimmer und Mensaräumen werden vom Reinigungspersonal täglich desinfiziert.

Mensa

Die Mensa ist geöffnet. Der Betrieb der Mensa unterliegt zudem dem Schutzkonzept des „SV Service“. Besonders gilt, dass beim Anstehen und Beziehen der Plätze sowie beim Abräumen und Verlassen der Mensa die Schutzmaske getragen wird.

Mittagszimmer

In den Mittagszimmern gilt die Maskentragepflicht für alle Lernenden.

Fachschaftszimmer, Lehrerzimmer, Aula

Es gilt grundsätzlich die Maskenpflicht. In Pausen kann kurzzeitig die Gesichtsmaske abgelegt werden.

Büros

In Büros mit Kundenverkehr ist die Maske stets zu tragen. In Büros ohne Kundenverkehr darf die Maske abgelegt werden, wenn sich jemand alleine in diesem Raum befindet.

Pausenräume

In Pausenräumen gilt die Maskentragpflicht. Die Maske kann für das Essen und Trinken kurzzeitig abgelegt werden, sofern der Mindestabstand von 1.5 Metern eingehalten werden kann.

Aussenanlagen (Schulgelände)

Die Maskentragpflicht ist im Aussenbereich aufgehoben.

Toiletten

Die Maximalzahl der Personen, welche sich in den Toilettenräumlichkeiten aufhalten dürfen, ist jeweils an der Tür markiert. Beim Warten sind die Abstandsregeln einzuhalten.

Vorgehen Covid-19 – Verdacht bei einer Person aus dem gleichen Haushalt

Besteht aufgrund von Symptomen bei einer Person aus dem gleichen Haushalt der Verdacht auf eine Covid-19-Ansteckung, sind enge Kontaktpersonen (d.h. Schülerinnen und Schüler, Mitarbeitende) bis zum Vorliegen des Testergebnisses vom Präsenzunterricht

bzw. von der Arbeit vor Ort dispensiert und verbleiben in vorsorglicher Quarantäne. Bei negativem Testergebnis darf der Unterricht bzw. die Arbeit vor Ort wieder aufgenommen werden.

Vorgehen bei Kontakten mit Personen mit einem positiven Testresultat aus gleichem Haushalt oder ähnlichem Kontakt

Eine Person, die mit einer zweiten Person, welche positiv auf Covid-19 getestet wurde, im gleichen Haushalt lebt oder ähnlichen engen Kontakt hatte, soll wie folgt zu Hause in Quarantäne bleiben:

- a) Person ist nicht geimpft oder genesen (in den letzten 4 Monaten)
Die Person bleibt 5 Tage lang in Quarantäne.
- b) Person ist geimpft oder genesen in den letzten 4 Monaten und hat keine Symptome
Die Person bleibt nicht in Quarantäne zuhause.

Dabei gilt die oben erwähnte, positiv getestete Person für den Zeitraum von 48h vor den ersten Symptomen oder dem positiven Test bis 5 Tage danach als ansteckend.

Vorgehen bei Symptomen

Personen (Schülerinnen und Schüler sowie Personal), die krank sind oder deutliche Symptome aufweisen, bleiben zu Hause und befolgen die ärztlichen Weisungen. Die Schülerinnen und Schüler informieren ihre Klassenlehrperson über die Situation, das Personal den Rektor. Bis zu einem allfälligen Testergebnis bleibt die getestete Person zu Hause. Die Schulleitung kann Mitarbeitende bei begründetem Verdacht der Ansteckung von der Arbeit dispensieren, bis der Entscheid der Gesundheitsbehörden vorliegt.

Schülerinnen und Schüler, welche im Unterricht deutliche Symptome zeigen, werden von den Fachlehrpersonen nach Hause geschickt und kontaktieren ihren Hausarzt bzw. ihre Hausärztin. Die Fachlehrperson informiert die Klassenlehrperson und die Schulleitung.

Positiv getesteter Fall – Contact Tracing

Bei bestätigter eigener Infektion mit Covid-19 informieren die Lehrpersonen und Mitarbeitenden umgehend den Rektor. Schülerinnen und Schüler mit bestätigter Infektion melden dies umgehend der zuständigen Prorektorin oder dem zuständigen Prorektor. Diese informieren den Rektor.

Das weitere Vorgehen wird von den Gesundheitsbehörden (Kantonsarzt) festgelegt. Diese sind auch für das Contact Tracing zuständig.

In der Regel gilt, dass der Unterricht ab 5 Schülerinnen und Schülern einer Klasse mit einem positiven Testresultat als Fernunterricht erteilt wird.

Freiwillige präventive Tests

Bei freiwilligen präventiven Tests können bei Vorliegen eines positiven Poolresultats die betroffenen Personen weiterhin den Unterricht besuchen. Sie müssen aber stets eine Maske tragen, auch im Freien. Die Mensa dürfen sie nicht besuchen, weil sie dort die Maske abziehen müssten.

Umsetzung

Alle Angehörigen der Schule (Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, Mitarbeitende, Schulleitung) setzen sich zum Schutz vor Ausbreitung und Erkrankungen durch Covid-19 für die konsequente Einhaltung der Regeln ein.

Schulleitung, 4. Febr. 2022